

# Friedhofsordnung

des Friedhofs der Evang.-Luth Kirchenstiftung Schaffhausen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof in Schaffhausen steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Schaffhausen.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

### § 2

#### Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand, vertreten durch den Vorsitzenden. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
2. Bei Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchenvorstand eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung
3. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD)

### § 3

#### Benutzungszwang

1. Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:
2. bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört und bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

#### Ordnung auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Das Betreten des Friedhofes ist nur während der hellen Tageszeit gestattet. Das Betreten des Friedhofes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - b) Abraum und Kehricht auf den Friedhofsanlagen abzulegen,
  - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
  - d) der Aufenthalt unbeteiligter Personen bei Beerdigungen,
  - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
  - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
  - g) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
  - h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof

### § 4

#### Veranstaltungen von Trauerfeiern

1. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
2. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
3. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
6. Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.  

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
9. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 - 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 6

Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

## II. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.  
Mit der Zahlung der festgesetzten Gebühr erkennt der Berechtigte die Friedhofsordnung an.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Bestätigung ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechts an Reihengrabstellen kann auch formlos erfolgen.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstelle stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

### Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit vom Kirchenvorstand beauftragt sind.
2. Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
3. Vor dem Ausheben eines Grabes sind die Nutzungsberechtigten der beiden Nachbargräber verpflichtet, je nach Bedarf ihre Grabstellen zu räumen. Das beauftragte Beerdigungsinstitut hat das Recht, wenn nötig, den Aushub auf eines der beiden Nachbargräbern bis zum Verschließen des Grabes zu lagern.

Die Information und Koordination erfolgt durch die Friedhofsverwaltung bzw. der beauftragten Vertrauensperson.

### § 11

#### Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
  - a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
  - b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
  - c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
  - d) für Personen über 12 Jahren 1,80 m
2. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt 0,80 m tief  
Auf Wunsch ist es möglich, zwei Urnen übereinander beizusetzen, die erste Urne muss dann entsprechend tiefer beigesetzt werden.

### § 12

#### Größe der Gräber

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
  - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
  - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge: 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.
  - c) Urnengräber  
Länge 0,40 m, Breite 0,40 m, die Grabstellen sind vom Kirchenvorstand festgelegt und in einem Gräberplan ersichtlich.

## § 13

### Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre,  
für verstorbenen Kinder bis zu 5 Jahre 15 Jahre,  
für Aschen 20 Jahre.

## § 14

### Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 11 Abs. 2)
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Abs. 2 und 3)

## § 15

### Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
8. Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 16

Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein Chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

III. Grabstätten

§ 17

Einteilung der Gräber

1. Die Gräber werden angelegt:
  - als Reihengräber,
  - als Wahlgräber,
  - beide wahlweise als nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung gestaltetes und bepflanztes Grab oder als Rasengrab mit Grabstein nach der geltenden Ordnung.
  - als Urnengräber im pflegefreien Urnenfeld.
2. (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
3. (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
4. (5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
5. (6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

## 1. Reihengräber

### § 18

#### Nutzungsrecht

1. Reihengräber sind Einzelgräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
2. Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) überlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

### § 19

#### Wiederbelegung der Reihenfelder

Die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände sind nach dieser Zeit von den Grabnutzern zu beseitigen, andernfalls werden die Kosten der Beseitigung den Grabnutzern von der Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

## 2. Wahlgräber

### § 20

#### Nutzungsrechte

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder mehrere nebeneinander (Familiengrab) für die Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.
2. Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:

einfaches Grab:	Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
doppeltes Grab	Länge 2,10 m, Breite 2,10 m
3. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
4. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
5. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
6. Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
  - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
7. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
  8. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
  9. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
  10. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

## § 21

### Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muß jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

## § 22

### Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Grabmale, Grababdeckplatten und sonstige Ausstattungsgegenstände sind nach dieser Zeit von den Grabnutzern zu beseitigen, andernfalls werden die Kosten der Beseitigung den Grabnutzern von der Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 23

Wiederbelegung

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24

Rückerwerb

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstelle oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich dieses nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

### 3. Urnengräber

§ 25

Beisetzung

1. In Reihengräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen, in Wahlgräbern bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Im pflegefreien Urnenfeld können pro Urnenplatz 2 Urnen übereinander bestattet werden.
2. Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern ist bis 20 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit der in ihr bestatteten Leiche zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.
3. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.

§ 26

Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

## IV. Kirche und Leichenhalle

§ 27

Benutzung der Kirche

1. Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
2. Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften oder glaubensfreien Trauergesellschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands.

### Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle steht im Eigentum der Gemeinde Mönchsdeggingen. Die Benutzung wird von der Gemeinde Mönchsdeggingen geregelt.

### Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

## V. Schlussbestimmungen

### Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.
3. Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

### Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Schaffhausen: Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schaffhausen